

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1010 Wien
E-Mail: post.pers6@bmwfw.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
Betreff: Stellungnahme zum Gemeinnützigkeitsgesetz BStFG

Wien, am 9.11.2015

STELLUNGNAHME zum Ministerialentwurf betreffend BStFG 2015 GEMEINNÜTZIGKEITSGESETZ

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Schaffung förderlicher gesetzlicher Rahmenbedingungen gilt als Voraussetzung für die Etablierung einer österreichischen Stiftenkultur, die dem Gemeinwohl dient, flexibel auf die Bedürfnisse der Zivilgesellschaft reagiert und ein Stück weit den Haushalt entlastet.

Der vorliegende Entwurf ist geeignet, die wesentlichen Hemmnisse abzubauen, indem er die Vereinfachung der Gründung einer gemeinnützigen Stiftung vorsieht (Nicht-Untersagungssystem), steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen (zur Vermögensausstattung, von der Zwischensteuer) bzw. Befreiung von der Stiftungseingangssteuer (an gemeinnützige Stiftungen) und von der Grunderwerbssteuer anbietet sowie die Transparenz erhöht (Stiftungs- und Fonds-Register).

Der Verband für gemeinnütziges Stiften würdigt die Bemühungen des Gesetzgebers ausdrücklich und bedankt sich für die Möglichkeit eine Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf einbringen zu dürfen. Mit nachstehenden Ausführungen möchte der Verband für gemeinnütziges Stiften das Augenmerk der geschätzten Damen und Herren auf Abschnitte, Paragraphen und Formulierungen lenken, die die Erreichung der im Vorblatt beschriebenen Ziele beeinträchtigen und einen durchschlagenden Erfolg der Intervention bis zur Revision im Jahr 2020 behindern können.

Allgemein

Harmonisierung

Der Verband für gemeinnütziges Stiften begrüßt das Gemeinnützigkeitsgesetz BStFG zur Entwicklung förderlicher gesetzlicher Rahmenbedingungen für gemeinnützige Stiftungen und Fonds explizit. Wir sehen es als ersten Schritt zur Bereinigung der Gesetzesvielfalt im Stiftenkontext und hoffen, dass an einer Harmonisierung von Bundes- und Landesgesetzen weitergearbeitet wird.

Evaluierung 2020

Wir stimmen zu, dass der Auf- und Ausbau eines gemeinnützigen Stiftenwesens in Österreich nur in einem mittelfristigen Horizont erfolgen kann. Wir unterstützen auch, dass eine Evaluierung erfolgt. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass ein BStFG nur dann einen signifikanten messbaren Erfolg bringen kann, wenn es starke Anreize zur Neugründung gemeinnütziger Stiftungen bietet und die steuerlichen Vorteile so überzeugend sind, dass Stiftungen jedenfalls größere Kapitalvolumina gemeinnützig umsetzen.

Der gegenwärtige Entwurf schränkt beides ein (Abschnitt 6, Artikel 2, §4b (1)). Der Verband für gemeinnütziges Stiften empfiehlt daher nachdrücklich, die interne Evaluierung nicht als Grundlage zur

Entscheidung über eine ‚Fortführung‘ zu verwenden, sondern als **Grundlage für die Optimierung des BStFG** hinsichtlich seiner Zielerreichung und die Harmonisierung mit regionalen Stiftungsgesetzen.

Klarheit

Die Erläuterungen zum BStFG 2015 interpretieren die Paragraphen im Gesetzestext einmal sehr eng, dann wieder sehr großzügig. Es lässt sich schwer eine Linie herauslesen. Etwas mehr an Kongruenz oder **eindeutigere Formulierungen** im Gesetzestext würde die Rechtssicherheit erhöhen.

Zum allgemeinen Verständnis wären Positiv-Formulierungen hilfreicher als Negativ-Formulierungen. (Es ist oft unmissverständlicher auszudrücken, was sein darf oder muss, als das, was nicht sein darf.)

Vergleichbarkeit

Während Vereine von der Kommunalsteuer befreit sind und Quasi-internationale Organisationen mit dem BStFG in den Genuss einer **Befreiung von der Kommunalsteuer** kommen, ist dies in vorliegendem Entwurf für gemeinnützige Stiftungen und Fonds nicht vorgesehen. Wir empfehlen gemeinnützige Einrichtungen diesbezüglich gleichzustellen.

Zu Abschnitt 2

§7 (1) 5. Die Spendenbegünstigung ist an dieser Stelle nicht relevant. Wir empfehlen die Formulierung **[...] Ausschluss von Vermögenszuwendungen [...] an Einrichtungen, sofern diese nicht gemäß §4a EStG 1988 spendenbegünstigt gemeinnützig oder mildtätig sind.**

§7 (1) 7.ff Die Aufführung der Namen und Zustelladressen in der Gründungserklärung erscheint hinsichtlich fluktuierender FunktionsträgerInnen und möglicher Adressänderungen wenig zweckmäßig. Es wäre zu überlegen, stattdessen eine Liste der Organe und ihrer Mitglieder als – im Anlassfall austauschbare - Beilage zur Gründungserklärung zu führen.

§8. (1) 3. Wer kann feststellen, ob der Betrag hinreichend ist? Wenn der Zweck die Unterstützung der Erforschung der Alzheimer-Erkrankung nennt oder die Hilfestellung bei der Resozialisierung von straffällig gewordenen Jugendlichen, der Zweck der Stiftung also nicht auf eine kalkulierbare Einzelmaßnahme reduziert ist (was dem Sinn und Verständnis einer Stiftung widerspräche), kann ein „hinreichend“ nicht beziffert werden.

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor: **§8. (1) 3. Das Vermögen zur dauernden Erfüllung des Zweckes hinreichend ist dient und mindestens 50.000 Euro beträgt.**

Bezüglich der Höhe des Gründungskapitals regt der Verband für gemeinnütziges Stiften eine Revidierung nach unten an. Wenn die Wirkung des neuen BStFG in bereits fünf Jahren evaluiert werden soll, darf die Schwelle, eine gemeinnützige Stiftung zu gründen, nicht zu hoch sein. Im Gegenteil wird eine steigende Zahl gemeinnütziger Stiftungen die Richtigkeit und Wichtigkeit der Verabschiedung ggst. Gesetzes bestätigen.

§ 8 (1) 5. Es wird eine ‚mündelsichere‘ Veranlagung angeordnet, sofern nichts anderes bestimmt wird. Eine Beschränkung auf mündelsichere Veranlagungsformen erscheint nicht zweckmäßig. Einerseits ist hinzuweisen, dass in der Vergangenheit auch als mündelsicher geltende Veranlagungen zu einem Ausfall geführt haben und die Beschränkung auf solche Veranlagungen daher nur scheinbar eine sichere Veranlagung darstellt. Andererseits ist – gerade im aktuellen Marktumfeld – durch eine Beschränkung auf mündelsichere Veranlagungsformen keine ausreichende Rendite zu erzielen, um

den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen. Zudem ist zu beachten, dass der Veranlagungshorizont der Stiftung auf die Ewigkeit („dauernd gewidmete Vermögen“) ausgerichtet ist, und sich daher fundamental vom typischen Veranlagungshorizont von Mündelgeldern unterscheidet. Um negative Überraschungen möglichst zu vermeiden, schlagen wir vor, **eine sichere und wirtschaftliche Veranlagung** vorzuschreiben.

§9 und §10. Die Behörde erklärt 6 Wochen nach Erhalt der Mitteilung nach §9 (2) per Bescheid, wenn die Errichtung nicht gestattet ist. Eine Fristsetzung ist an dieser Stelle sehr begrüßenswert, allerdings macht sie nur Sinn, wenn auch dem Finanzamt eine Frist gesetzt wird, bis wann die Mitteilung zu erfolgen hat. Zudem wird in §9 von einem Bescheid und in §10 von einer Mitteilung gesprochen.

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

§9. (3) Entspricht die Gründungserklärung nicht [...]. Der Bescheid ist der Stiftungs- und Fondsbehörde binnen 6 Wochen zur Kenntnis zu bringen.

§10. Die Behörde hat binnen 6 Wochen ab Erhalt des Bescheids nach §9 Abs. 2 durch Bescheid zu erklären, dass die Errichtung nicht gestattet ist, wenn [...]

Zu Abschnitt 3

§20. (8) Die Übermittlung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses kommt einer automatischen Veröffentlichung gleich. Damit sind **gemeinnützige Stiftungen und Fonds gegenüber Vereinen ungleichgestellt bzw. benachteiligt**, die keine diesbezügliche Auflage zu erfüllen haben.

Auch gemäß den **Gesetzen auf Landesebene** weist dieser **Paragraph eine Abweichung** auf.

§21. (1) Die Differenzierung der Kriterien zur verpflichtenden Bestellung eines Aufsichtsorgans reflektiert die eingehende Befassung mit diesem Paragraphen. Grundsätzlich begrüßt der Verband für gemeinnütziges Stiften die Unterscheidung der unterschiedlichen Stiftungsprofile, empfiehlt jedoch nachdrücklich die Grenzwerte von 10 Millionen Euro und 40 MitarbeiterInnen für die verpflichtende Einrichtung eines Aufsichtsrats nach oben zu korrigieren. Wie bei Vereinen die operativ tätig sind, um die 20 Millionen Euro umsetzen und etwa 100 MitarbeiterInnen beschäftigen, kann auch in gemeinnützigen Stiftungen ein Vorstand die Kontrollaufgaben bestens wahrnehmen – denn dafür ist er bestellt. Das Prüforگان nimmt überdies die Kontrollfunktionen a posteriori wahr, ein zusätzliches Aufsichtsorgan erhöht den Aufwand einer Stiftung nur, ohne Vorteile mit sich zu bringen.

Zu Abschnitt 4

§22. (1) Wenn, wie der Text sagt, „jedermann Einsicht nehmen sowie Abschriften und Auszüge von den Eintragungen“ im Stiftungs- und Fondsregister „nehmen kann“, scheint es zweckmäßig, das Register **elektronisch** zugänglich zu machen, um Kosten in der Verwaltung zu sparen.

§22. (2) 7 Wenn die Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder der Jahresabschluss im Stiftungs- und Fondsregister einsehbar sein muss, sollte auch der Lagebericht beigeschlossen sein, um die Zahlen mit Inhalten zu hinterlegen.

Zu Abschnitt 5

§25. (1) Stiftungen sind in Fonds umzuwandeln, wenn ihre Erträge zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr ausreichen [...] Wenn dies der Fall ist, scheint eine Mindestfrist von zwanzig Jahren utopisch. Soll das Stammvermögen sinnvoll gemäß Stiftungszweck eingesetzt werden, also in wirkungsvollen Tranchen, statt tröpfchenweise, ist ein Zeitrahmen von fünf bis zehn Jahren realistischer; dafür kann das ‚voraussichtlich‘ entfallen. Daher: **[...] nicht mehr ausreichen, aber durch die Verwendung des Stammvermögens der Stiftung die Erfüllung des Stiftungszweckes voraussichtlich durch mindestens zwanzig fünf Jahre gewährleistet ist, sofern dem Gründerwillen nichts anderes entspricht.**

Zu Abschnitt 6

§28. (2) Die Frist für die erforderliche Abänderung von Gründungserklärungen empfehlen wir von zwölf **auf 24 Monate zu verlängern**, da Stiftungs- und Fondsgremien erfahrungsgemäß nicht öfter als ein oder zwei Mal im Jahr tagen.

Zu Artikel 2

Generell begrüßt vermisst der Verband für gemeinnütziges Stiften die Integration des Sektors Kunst und Kultur, bedauert zugleich aber, dass in diesem Bereich eine Einschränkung auf staatlich geförderte Einrichtungen erfolgen soll. Demokratie- wie gesellschaftspolitisch wäre eine **Öffnung für alle Kunst- und Kultur schaffenden Institutionen** angemessen.

Zuwendungen zur Vermögensausstattung

§4b (1) Wir vermissen die **Nennung von Fonds** an dieser Stelle.

Die Eingrenzung, die der Gesetzgeber vorsehen möchte – 10% bei einer gleichzeitigen Deckelung des Gesamtbetrags mit 500.000€, keine Vortragsmöglichkeit, Einschränkung in den beiden ersten Jahren auf Erträge der Veranlagung,... - sind bestens geeignet, eine unmittelbare und spürbare Veränderung der österreichischen Stiftungslandschaft zu verhindern:

- Stifter, die große Vermögenswerte an eine gemeinnützige Stiftung zuwenden wollen, werden nicht angesprochen und
- Wer wertvolle Immobilien einbringen will, kann nur einen Bruchteil ihres Werts geltend machen.

Diesen Effekt wird die Evaluierung 2020 abbilden. Weil diese Entwicklung absehbar ist und andere Modelle sich in der Praxis bewähren, **fordert der Verband für gemeinnütziges Stiften eine Anlehnung an die Regelung, wie sie in Deutschland gehandhabt wird.**

Zudem empfehlen wir dringend als Inflationsschutz bzw. zur Werthaltigkeit des Stammkapitals den Prozentsatz aus jährlichen Erträgen, die in eine Rücklage überführt werden, wie folgt zu erhöhen:

§4b (1) 1. [...] Als Verwendung für diese Zwecke gilt auch die Einstellung von ~~höchstens 10%~~ bis zu 30% der jährlichen Erträge in eine Rücklage.

Zu Artikel 4

§ 3 Abs 1 Z 3 Es wären auch Körperschaften öffentlichen Rechts ausdrücklich als potentielle Empfänger anzuführen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Befreiung auf Körperschaften öffentlichen Rechts, die spendenbegünstigt iSd § 4a EStG sind, anwendbar ist.

Zu Artikel 6

§40 a/b Körperschaften öffentlichen Rechts wären zusätzlich zu berücksichtigen.

In den Erläuterungen dargelegt, dass § 40a Z 1 insbesondere Spendensammelvereine erreichen soll. Der Wortlaut ist aber insofern undeutlich und könnte auch deutlich enger verstanden werden. Er setzt nämlich voraus, dass schon aufgrund einer „Betätigung“ die Begünstigungen zustehen und normiert lediglich, dass in der Folge diese Begünstigungen nicht verloren gehen. Da ein reiner Spendensammelverein aber keine derartige Betätigung ausübt, kommen ihm keine Begünstigungen zu, die er verlieren könnte. Wir empfehlen daher, die § 40a und 40b wie folgt zu ändern:

§ 40a Als unmittelbare Erfüllung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke gilt

1. die Zuwendung von Mittel ...

2. Die entgeltliche Lieferung ...

§ 40b. Als unmittelbare Erfüllung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke gilt die Vergabe von Stipendien und Preisen ...

Weiters ersuchen wir um Klarstellung, dass die Tätigkeit nach § 40a Z 2 einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb begründet.

Sehr geehrte Damen und Herren, der Verband für gemeinnütziges Stiften hofft, mit den vorausgegangenen Ausführungen hilfreiche Inputs zur Fertigstellung des Gesetzestextes gegen zu haben. Präsident, Vorstand und Geschäftsführerin stehen jedenfalls für Gespräche zur Optimierung des Klimas für ein Engagement von Bürgerinnen und Bürgern im Sinne des Gemeinwohls jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße,



Mag^a. Petra Navara
Geschäftsführung